

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. April 1987



### 1272. Amtlicher Quartierplan

Am 3. Februar 1987 ersuchte der Gemeinderat Hütten um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. September 1986 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Halden/Boden. Gde. Hütten

Der Festsetzungsbeschluss wurde im Amtsblatt vom 10. Oktober 1986 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 17. November 1986 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Südosten durch die Dorfstrasse S-1, im Südwesten durch die südwestlichen Parzellengrenzen von Kat.-Nrn. 660 und 880 bzw. durch das bereits überbaute und erschlossene, angrenzende Gebiet sowie im Nordwesten und Nordosten durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Hütten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient eine interne Quartierstichstrasse mit zwei Zufahrtsstrassen Ost und West samt Kehrplätzen und ferner drei Zufahrtswege Nord, West und Süd.

Die an der Quartierstichstrasse auf 18,5 m, an der Zufahrtsstrasse Ost auf 18 m, an der Zufahrtsstrasse West auf 16,5 m und an den Zufahrtswegen auf 10 m bzw. auf 7 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Verkehrsbaulinienplan gleichzeitig enthaltenen Baulinien für Versorgungsleitungen dienen der Sicherung bestehender Schmutz- und Meteorwasserleitungen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse 10%, bei der Zufahrtsstrasse Ost 9% und bei der Zufahrtsstrasse West 10%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität, Fernseekabelschutzrohre) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Bei der Trink- und Löschwasserversorgung sind unerwünschte Wasserstagnationen sowie nur einseitige Einspeisemöglichkeiten zu vermeiden. Der im Erschliessungsplan der Gemeinde Hütten (RRB Nr. 2775/1985) in der 1. Etappe vorgesehene Ringschluss der Wasserversorgung muss deshalb parallel mit der Erschliessung des Quartierplangebietes Halden/Boden erfolgen.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Hütten vom 9. September 1986 festgesetzte amtliche Quartierplan Halden/Boden wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hütten, 8821 Hütten (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. April 1987

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**